

Fähigkeiten im Recht

Vielfach geht es im Leben um die eigenen Fähigkeiten, Talente und Interessen. Und sogar das Recht kennt etliche Fähigkeiten in unterschiedlichsten Kontexten. Einige davon sind gerade auch für Pflegefachberufe von großer Wichtigkeit. Gleichwohl werden diese Fähigkeiten gerne durcheinandergebracht und es kommt bei der rechtlichen Bewertung manch einer Situation zu völlig falschen Ergebnissen. Höchste Zeit also, sich einmal mit diesen rechtlichen Fähigkeiten zu beschäftigen, um möglichst jederzeit rechtssicher handeln oder insbesondere im Verhältnis zu Patienten und deren Angehörigen argumentieren zu können. Merken diese, dass das Gegenüber etwas unsicher ist, folgen darauf oft unerfreuliche Diskussionen. Kann die Pflegefachperson aber überzeugend rechtliche Umstände darlegen, wird vielfach das Miteinander einfacher.

Denn wer kann denn schon auf Anhieb den Unterschied zwischen Rechts-, Geschäfts-, Delikts- und Einwilligungsfähigkeit erklären? Und das sind nur einige wenige Beispiele für rechtliche Fähigkeiten, die wir haben können und die darüber entscheiden, wer was entscheiden oder veranlassen kann oder wie rechtssicher zu handeln ist.

RECHTSFÄHIGKEIT

Die wohl wichtigste Fähigkeit, die uns Menschen rechtlich zusteht, ist die sich unmittelbar aus Art. 1 GG ergebende Rechtsfähigkeit. Darunter versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Es geht um die Frage, wer z.B. Eigentümer einer Sache sein kann, oder wer zu etwas verpflichtet sein kann. Leider gab es Zeiten, in denen es nicht selbstverständlich war, dass alle Menschen rechtsfähig sind. Sklaven im alten Rom etwa wurden wie ein Stück Vieh auf dem Markt verkauft, aber letztlich wurde auch den Menschen, die im Dritten Reich massenweise interniert und getötet wurden, ein Stück weit die Rechtsfähigkeit entzogen. Anerkannt ist heute zumindest in zivilisierten Staaten, dass der Mensch aufgrund seiner Menschenwürde rechtsfähig sein muss.

Der Beginn dieser Fähigkeit ist indessen schon wieder regelungsbedürftig – § 1 BGB besagt, dass die Vollendung der Geburt, also der vollständige Austritt des Neugeborenen aus dem Mutterleib, maßgebend ist. Mit dem Tod eines Menschen endet die Rechtsfähigkeit, wobei der Zeitpunkt, wann ein Mensch tot ist, letztlich eine medizinische Frage ist und momentan mit dem Hirntod, hilfsweise mit dem Vitaltod definiert wird.

In zwei Fällen korrigiert der Gesetzgeber den Beginn der Rechtsfähigkeit mit einer Fiktion – so kann ein bereits gezeugtes, aber noch nicht geborenes Kind (Nasciturus) auch dann erben, wenn z.B. der Vater noch vor der Geburt seines Kindes stirbt und das Kind dann später lebend auf die Welt kommt. Entsprechendes gilt, wenn etwa der unterhaltsverpflichtete Vater vor der Geburt seines Kindes durch ein Fremdverschulden wie einen Verkehrsunfall zu Tode kommt; der Unfallverursacher muss dann dem Kind, wenn dieses lebend geboren wird, als Schadensersatz Unterhalt bezahlen, wie wenn er der Vater wäre.

Neben dem Menschen kann der Gesetzgeber weiteren Rechtssubjekten eine Rechtsfähigkeit zuerkennen, was er aktuell bei juristischen Personen wie GmbH, AG oder e.V. macht. Hier beginnt die Fähigkeit in der Regel mit einem staatlichen Akt wie der Eintragung in ein

öffentliches Register (Vereins- oder Handelsregister) und endet mit der Löschung im Register.

EIGENTUMSFÄHIGKEIT

Eng mit der Rechtsfähigkeit verwandt ist die Fähigkeit, Eigentum (und andere Vermögensrechte) zu erwerben bzw. innezuhaben.

Nicht eigentumsfähig sind z.B. Tiere (§ 90a BGB), die zwar keine Sachen sind und besonders geschützt werden (vgl. Art 20a GG) sowie nichtrechtsfähige Personenmehrheiten wie eine nicht am Rechtsverkehr teilnehmende Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Eine Fahrgemeinschaft zur Arbeitsstelle wäre ein Beispiel hierfür.

HANDLUNGSFÄHIGKEIT

Abzugrenzen von der Rechtsfähigkeit ist die Handlungsfähigkeit, also die Frage, ob sich ein Mensch durch sein eigenes Handeln verpflichten oder Rechte erwerben kann. Während das Neugeborene bereits Eigentümer eines Millionenvermögens sein kann, so kann es damit aufgrund noch fehlender kognitiver Fähigkeiten nichts anfangen. Deswegen bedarf es auch hierzu gesetzlicher Regelungen.

Man unterscheidet in eine Delikts- und eine Geschäftsfähigkeit:

Deliktsfähigkeit

Sie beschreibt die Fähigkeit, für unerlaubte Handlungen selbst verantwortlich zu sein (§§ 827, 828 BGB), mithin Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld bezahlen zu müssen.

Menschen unter 7 Jahren und geistig Erkrankte sind grundsätzlich nicht deliktsfähig. Zwischen 7 und 17 Jahren besteht eine beschränkte Deliktsfähigkeit, die abhängig ist von der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen. Es geht also darum, ob er bereits erkennen konnte, dass sein Handeln einen Schaden verursachen konnte oder nicht. Ab 18 Jahren entsteht die volle Deliktsfähigkeit.

Ein 5-jähriges Kind haftet also niemals mit seinem eigenen Vermögen für selbst verursachte Schäden. Aber auch die Eltern haften bei weitem nicht immer – der Satz „Eltern haften für ihre Kinder“ ist rechtlich völlig falsch. Eltern haften nämlich nur im Falle eines eigenen Verschuldens, was dann gegeben ist, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben sollten. Damit ist aber keine Eins-zu-Eins-Betreuung vorgeschrieben, sodass Kinder sogar erhebliche Schäden in Abwesenheit ihrer Eltern verursachen können und hinterher weder das Kind noch die Eltern haften, womit auch Familienhaftpflichtversicherungen den Schaden nicht regulieren müssen. Es gehört zum sog. allgemeinen Lebensrisiko, dass jemand einen Schaden erleidet und dafür nicht entschädigt wird.

Geschäftsfähigkeit

Dies ist die weit verbreitet bekannte Fähigkeit, durch eigene Willenserklärungen Rechte und Pflichten erwerben zu können. Menschen unter 7 Jahren und geistig Erkrankte sind

grundsätzlich geschäftsunfähig. Bei volljährigen Geschäftsunfähigen regelt § 105a BGB seit ein paar Jahren, dass sie Geschäfte des täglichen Lebens dennoch tätigen dürfen. Das könnte bei dementiell erkrankten Patienten oder solchen in psychiatrischen Abteilungen recht interessant sein. Zwischen 7 und 17 Jahren besteht eine beschränkte Geschäftsfähigkeit, die allein vom Erziehungsrecht der Eltern geprägt ist. Diese entscheiden, was der Minderjährige bereits an Rechtsgeschäften tätigen darf, über wieviel Geld er frei verfügen darf usw. Ab 18 Jahren kommt es dann zur vollen Geschäftsfähigkeit.

Menschen, die unter Betreuung stehen, sind weiterhin voll geschäftsfähig. Schließt aber eine solche Person Geschäfte ab, die sie nicht versteht, bestellt sie zum Beispiel unnütze Dinge oder schließt nicht sinnvolle (Abo-) Verträge ab, dann kann ein Amtsgericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen. Diese Anordnung führt nicht zur Geschäftsunfähigkeit, schützt aber die betreute Person vor „schlechten“ Geschäften, die jetzt der Kontrolle des Betreuers unterliegen. Darüber hinaus kann ein Amtsgericht eine Person für geschäftsunfähig unter den Voraussetzungen des § 104 BGB erklären.

EINWILLIGUNGSFÄHIGKEIT

Etwas völlig anderes betrifft die Einwilligungsfähigkeit, die allenfalls als ein Minus zur Geschäftsfähigkeit bezeichnet werden kann, aber eigentlich mit dieser gar nichts zu tun hat.

Eine gesetzliche Regelung fehlt bis dato. Man geht vom Vorliegen dann aus, wenn ein Mensch bei klarem Verstand ist, also in jeder Hinsicht (zur Person, situativ, örtlich und zeitlich) orientiert ist oder mit den Worten der Rechtsprechung, wenn ein Mensch kognitiv fähig ist, Art, Umfang und Tragweite einer Behandlung zu begreifen.

Sie ist nicht an ein bestimmtes Alter geknüpft, weswegen auch Minderjährige bei ausreichender geistiger Reife einwilligungsfähig sind. Hiervon geht man heute in der Regel ab 14 / 15 Jahren aus. Ähnlich verhält es sich bei Menschen mit kognitiven Einschränkungen – auch eine beginnende oder fortschreitende Demenz lässt die Einwilligungsfähigkeit nicht automatisch entfallen. Selbst das Vorhandensein eines Betreuers sagt nichts darüber aus. Es geht hier häufig um den bisweilen tagesaktuellen Zustand eines Menschen – reichen seine kognitiven Fähigkeiten aus, dann entscheidet er allein.

FREIER WILLE – NATÜRLICHER WILLE

Eng damit zusammen hängt die im Recht gerne vorgenommene Unterscheidung in freien und natürlichen Willen.

So besagt § 1814 II BGB, dass es gegen den freien Willen einer Person über 18 Jahren keine Betreuung geben darf. Freier Wille bedeutet, dass eine Person versteht, welche Bedingungen und Konsequenzen ihr Wille und ihr Handeln haben. Soll z.B. der Patient nach einer Operation keinen Alkohol trinken, weil Alkohol schlecht für die Heilung ist, der Patient trinkt aber gerne abends ein Bier und er weiß aufgrund eines ärztlichen Hinweises, dass er dadurch länger krank sein und mehr Schmerzen haben könnte, dann entscheidet er aufgrund seines freien Willens, wie er sich verhalten wird.

Beim natürlichen Willen versteht eine Person nicht immer, welche Bedingungen und Konsequenzen ihre Wünsche und Bedürfnisse haben. Der dementiell Erkrankte will seine Medikamente nicht einnehmen. Er versteht aber nicht, dass sich dadurch sein Zustand wesentlich verschlechtern könnte. Hier wird man sich möglicherweise über seinen natürlichen Willen hinwegsetzen müssen. Hätte er aber noch einen freien Willen, dann wäre er einwilligungsfähig und dürfte auch medizinisch / pflegerisch unvernünftige Entscheidungen treffen, also Medikationen ablehnen.

Nicht immer ist es leicht, zwischen freiem und natürlichem Willen zu unterscheiden. Wenn eine Person zum Beispiel eine Sucht-Erkrankung hat, dann kann sie nicht nach freiem Willen entscheiden. Auch bei einer psychischen Krankheit oder Behinderung kann eine Person nicht immer frei entscheiden.

ERBFÄHIGKEIT / TESTIERFÄHIGKEIT

Im Erbrecht, das am Rande auch Pflegefachkräfte tangieren kann, etwa im Rahmen eines Nottestaments (Dreizeugentestaments), geht es zum einen um die Erbfähigkeit. Dies ist die Fähigkeit, Erbe zu sein (§ 1923 BGB). Diese Fähigkeit ist an die Rechtsfähigkeit angelehnt worden.

Weiter geht es aber auch darum, wer ein Testament errichten kann (Testierfähigkeit – § 2229 BGB). Ein wirksames Testament kann man grundsätzlich ab 16 Jahren errichten, wenn man wiederum bei ausreichend klarem Verstand ist. Hier gilt das zur Einwilligungsfähigkeit Ausgeführte entsprechend.

SCHULDFÄHIGKEIT

Für Fragen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit z.B. einer Pflegefachkraft nach einem gravierenden Behandlungsfehler geht es auch um die Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB). Diese könnte fehlen bei geistig Erkrankten oder vermindert sein im Falle einer starken Alkoholisierung oder nach einem Drogenkonsum, wird aber von der Rechtsprechung nur dann akzeptiert, wenn die Person ohne ihr Wissen und Wollen berauschende Substanzen verabreicht bekam.

FAZIT

Der Wille des Patienten hat zu geschehen – ein Grundsatz aufgrund der Menschenwürde und ethisch ein Muss wegen der Autonomie eines jeden Menschen. Dieses autonome Handeln greift auch in viele andere Bereiche ein – und doch wird es häufig eine Einzelfallentscheidung sein, was wann und in welcher Situation von einem Willen getragen wird und was nicht.